

Beiherit

S 157

135 . Nov. . . [feria tertia post festum sancti Martini episcopi]. 157 [397]

1357 Die Pröpsitin Meydis von Breden nimmt die Margaretam, Frau des Gerhardi dicti Kolemam vel dicti de Kolne, und den Lubertum, Hinricum u. Gerhardum, die Söhne der M. u. des G., als Ministerialen an u. verpachtet den genannten Eheleuten die Hufe Lefardinc, Kspl. Winterswic, Bschft. Katmen (Rathum), gegen eine jährliche Abgabe, die die Hufe und deren Colonen dem Stifte zu zahlen pflegen; unter der Bedingung, daß, wenn einer der genannten Söhne Bredenscher Eigenhöriger wird oder eine Bredensche Eigenhörige heiratet, diesem dann die Hufe gegen die genannte Abgabe verpachtet werden soll, während kein anderer der Söhne — abgesehen wenn er eigenhörig wird oder eine Eigenhörige heiratet — an der Hufe irgend ein Recht haben soll. Wollen die Söhne aus der Ministerialität entlassen werden, so soll dies abgabefrei geschehen. Mit der Pröpsitin siegelt Rotgherus de Twiclo.

Zeugen: Johannes Vreselere plebanus et Rotgherus scolasticus in Vredene, Rotgherus de Monte clericus, Johannes de . . . scolaris, Wicboldus Sibinc, Johannes Hildeboldinc, Ecbertus Hescync, Ludolphus Wedeline, Kerstianus . . . . . scultetus Bersteline.

Orig. 3. T. zerstückt, 2 Siegel ab, Lade 219, 5 Nr. 81. — Meydis ist von 1356 an (= Regest 401) Äbtissin.